

Judenordnung.

Berordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 5. Mai 1764.

Von der Röm. Kaiserl. auch zu Ungarn und Böhem Königl. Apostolischen Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich 2c. R. Den. Regierung wegen: Der gesamt=alhhiesigen Judenschaft ex Officio anzufügen.

Es seye bis anhero vielfältiglich wahrgenommen worden, welcher gestalten, obschon der unter dem allerhöchsten Landesfürstlichen Schutze stehenden alhhiesigen Judenschaft, dann all-jenen auswärtigen Juden, welche in dieser Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wien sich weiters niederzulassen, oder auch nur auf eine kurze Zeit ihrer alhier habenden Berrichtungen halber anhero zu kommen gedenken, verschiedene Maas und Ordnungen, und zwar erst lezthin sub dato 22ten Septembris 1753. sehr heilsam ausgemessen, und vorgeschrieben worden, denenselben jedoch von der Judenschaft pflichtschuldigt nicht nachgelebet, sondern ein= und andern Wegs freventlich zuwider gehandelt worden seye.

Da nun aber aber allerhöchst gedacht Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät hierinfals einen weitem Unfug zu gestatten nicht gesinnet sind, sondern all-

(zu welchen jedoch jederzeit Christliche Arbeitsleute zu gebrauchen) unternehmen, und

V i e r t e n s : wie viel Toleranz-Geld er jährlich abzureichen vermeine? sich deutlich erklären, und wann vorstehende Requisita für richtig befunden worden, und demselben sonach hierüber das Privilegium ertheilet würde, so ist er

F ü n f t e n s : alsdann befugt mit seinem Weib, und denen in seinem Brod noch befindlichen Kindern durch die in dem Privilegio ausgedrückte Zeit sich zu Wien aufzuhalten; Wenn aber

S e c h s t e n s : ein Sohn oder Tochter eines solchen privilegirten jüdischen Hausvaters sich verheurathet, und folglich eine besondere Familie zu bestimmen anfängt, so genießen selbe keinesweegs mehr das väterliche Privilegium, sondern sie sind entweder ein besonderes Privilegium für ihre neue angehende Familie zu bewirken, oder aber sich von Wien hinweg zubegeben schuldig; In welcher-letzterem Falle aber

S i e b e n t e n s : der Vater solches vorläufig der Kaiserl. Königl. R. Den. Regierung bey Verlust seines Privilegii anzuzeigen haben wird: Desgleichen haben

A c h t e n s : die Geschwisterte und übrige Befreundte eines privilegirten jüdischen Hausvaters, wenn sie nicht besonders privilegiret sind, vor anderen fremden Juden kein Vorrecht, und dürfen sich nicht anderst, als nach vorläufig bey der Kaiserl. Königl. R. Den. Regierung bewirkten Passirung, auch nicht länger, als durch die in derselben ausgedrückte Zeit allhier aufhalten; Es wäre dann, daß sie die Stelle eines Buch-

halter, oder Cassiers bey ihren privilegirten Befreundeten vertreten, oder sonsten unter denen-einem jüdischen Hausvater zu halten erlaubten Bedienten begriffen wären. Es stehet aber

Neunten: einem jüdischen Hausvater frey, vom weiblichen Geschlechte, so viel, als er zu seiner Wirthschaft nöthig hat, in seine Dienste zu nehmen, jedoch müssen selbe entweder ledig, oder Wittwen, und nicht etwa, wie bishero bemerket worden, mit einem jüdischen Bedienten verheurathet seyn, wo ansonsten, falls solches in Erfahrung gebracht würde, der Hausvater mit einer Strafe von 24. Reichsthalern belegt werden würde: Vom männlichen Geschlecht hingegen sind

Zehnten: nicht mehrers, als 6 Personen mit Einbegrif des etwa nöthig-habenden Buchhalters und Cassiers, und zwar dergestalten zu halten gestattet, daß

Elften: selbe entweder ledigen Standes! seyn müssen, oder Falls sie verheurathet wären, ihre Weiber und Kinder sich allhier bey obiger Strafe nicht aufhalten sollen. Es sind auch

Zwölften: die jüdische Haushalter ihre Dienstleute jederzeit wenigstens auf ein halbes Jahr aufzunehmen schuldig, und wenn entweder aus erheblichen Ursachen während dieser Zeit, oder nach Verstreichung derselben eine Abänderung mit denenselben vorzunehmen wäre, so solle sowohl der-oder die entlassene, als auch der oder die neu aufgenommene mit Namen, der Kaiserl. Königl. N. Den. Regierung angezeigt, zugleich auch, falls dem Jüdischen Hausvater, daß der entlas-

sene allhier verschuldet, bekannt wäre, solches bey andersonsten eigener Dafürhaftung bedeutet werden. Nicht minder solle

Dreyzehentens: unter sothanen Bedienten kein Christ, ausser eines Kutschers, und zweyer Schreibern (wovon jedoch keiner in der Kost stehen, auch der Kutscher allein im Stalle, die Schreiber aber weder in dem Hause wohnen, noch minder schlafen dürfen) sich befinden; Würde aber

Vierzehentens: ein privilegirter Jüdischer Hausvater zugleich einen Lieferungs- oder andern Contract mit dem allerhöchsten Aerario anstossen, und hierzu ausser denen Sphö. 10mò. in seinem Hause zu halten erlaubten Mannspersonen eigene Jüdische Correspondenten, Afters-Lieferanten, und andere mehrere jüdische Personen nöthig haben, so solle er solches nebst Benennung deren Personen der Kaiserl. Königl. R. Den. Regierung anzeigen, und von dannen die Passirung derselben erwarten, auch nach dessen Erhaltung selbe zu keinem in die Lieferung nicht einschlagenden Handel und Wandel gebrauchen: Woraus dann von selbst folgt, daß

Fünfzehentens: der bisherige Unfug, vermög welchem besonders die in einer Lieferung verflochtene jüdische Haus-Väter selbst Altestata, daß sie diesen, oder jenen zu ihrer Lieferung, oder sonstigen Diensten brauchen, an die Mauth-Einnehmer ausgestellt, und andurch die eigenmächtige Passirung bewirkt haben, gänzlichen und zwar bey Strafe 24 Reichsthaler, im

öfteren Betretungs-Fälle aber bey Verlustigung des Privilegii abgestellt seye. Und obgleich

S e c h s z e h e n t e n s : einem jeden privilegirten Hausvater in Gesellschaft seines Weibs, Kindern, und etwa benöthigten Bedienten vor die Linien ohngehindert hinaus zu gehen gestattet ist, so muß doch, falls er einen seiner Söhne, oder Bedienten allein vor die Linien etwa auf das Land schicken wollte, solches dem zu Ertheilung der Passirungen von der Kaiserl. Königl. R. Den. Regierung ernannten Commissario mittelst eines Zettels, worinnen der Name des abschickenden Sohns oder Bedientens enthalten angezeigt, auch, nachdem hierauf die Passirung geschrieben worden, solches dem abgehenden Sohne oder Bedienten, damit selbe es bey ihrer Zurückkunft dem Mauth-Einnehmer abgeben können, mitgegeben werden. Auf daß man aber, ob das bishero wegen der Hausgenossenschaft eines privilegirten Judens festgesetzte genau beobachtet werde, von Zeit zu Zeit wissen möge: So solle

S i e b e n z e h e n t e n s : jeder jüdischer Hausvater alle viertel Jahre eine getreue Specification, in welcher sein Weib, die Kinder beederley Geschlechts mit ihrem Vor- und Zunamen und wie alt jedes seye, dann die in seinen Diensten habende Leute, wie auch, falls ein mit dem Passir-Zettel versehener fremder Jud sich bey ihm aufhielte, mit dem Beysaß, wie lang solcher bereits hier seye, ausgedrückt werden müssen, also gewiß einreichen, als er im widrigen wegen unterlassener Einreichung mit einer Strafe von 24, falls er aber ein- oder anderes darinnen ausgelassen zu haben betreten

würde, mit gleichen 24 Reichsthalern angesehen würde.

Achtzehentens: Ist einem solchen privilegirten Hausvater für sich, und ganz allein zu handeln erlaubt, dergestalten, daß, wenn dessen Kinder oder Bediente anderst, als zu den Händen ihres Vaters-und Dienstherrn sich in eine Handlung einzumischen erkühneten, selben alle Waaren confisciret, der Hausvater aber, wenn er hievon Wissenschaft getragen zu haben überwiesen würde, seines Privilegii entsetzet, und von hier abgeschaffet werden solle. Jedoch erstrecket sich

Neunzehentens: diese dem Hausvater ertheilte Handlungs Befugniß weiters nicht, als auf Wechsel, Geld, und Tubelen, also daß selber, wenn er mit anderen Sachen zu handeln unternähme, seines Privilegii verlustiget würde; Es wäre dann, daß

Zwanzigstens: das allerhöchste Aerarium mit selbem einen besonderen Contract auf eine gewisse Lieferung anstossete, wo sodann ihm mit denen in solchen ausgedruckten Waaren, und zwar nur zu Händen des allerhöchsten Aerarii, oder deren von dannen angewiesenen Personen ungehindert zu handeln gestattet ist; Noch vielmehr aber ist

Ein und zwanzigstens: denen Juden das sogar denen Christen nicht zustehende Hausiren in der Stadt, und auf dem Lande, und zwar bey ansonsten nebst Verlustigung des Privilegii verhängenden Confiscation der herumtragenden Waaren verbothen: Desgleichen solle

Zwey und zwanzigstens: kein Jud weder

Sachen, welche ihme bey dem Kauf verdächtig vorkommen, oder durch öffentliche Zeitungen, gemeinen Ruf, oder Kundmachung des Eigenthümers für gestohlen erklärt sind, erkaufen, noch wenn er nach der Hand, daß jenes, so er bona fide erkaufet, gestohlen seye, erführe, solches vertuschen, sondern sogleich also gewiß gehörigen Orts anzeigen, als im widrigen selber mit empfindlicher Geld-oder Leibes-Strafe angesehen werden würde. Ferners darf

Drey und zwanzigstens: kein Jud auf ein Haus, Grundstück, oder Fehsung leihen, noch minder aber ein Haus in-oder vor der Stadt, oder auch auf dem Lande, noch andere Realitäten weder auf eigenen, noch eines christlichen Gewährtragers Namen erkaufen, wo im widrigen das dargeliehene Geld, oder das erkaufte Haus, oder Realität confisciret, und falls er solches auf eigenen Namen erkaufet, wider den Verkäufer, falls sich aber ein Christ als Gewährtrager angegeben, wider diesen eine empfindliche Geld-Strafe verhänget werden würde; Wie dann auch die von sothanen privilegirten Juden zu miethen kommende Wohnungen belangend

Vier und zwanzigstens: in denen Vorstädten auffer zweyen Männern, und so vieler Weibern, welche in dem an die jüdische Begräbniß in der Rossau stossenden Hause, ohne jedoch den mindesten Handel zutreiben sich aufhalten dürfen, keinem Juden zu wohnen gestattet ist: In der Stadt aber

Fünf und zwanzigstens: solle kein Jud eine Wohnung beziehen, er habe dann vorhero solche mittelst

eines besondern Anbringens der Kaiserl. Königl. R. Den. Regierung angezeigt, und von dannen hierauf die Bewilligung erhalten, wo im widrigen Falle etwa ein dormalen bereits hier wohnhafter Jud seine Wohnung ohne vorläufig erhaltener Bewilligung ändern, oder ein sich neuerdings hier niederlassen wollender in ein christliches Haus einzichen sollte, selber mit einer Strafe pr. 50. Reichsthaler belegt werden würde. Damit aber

Sechs und zwanzigstens: Die Juden von denen Christen desto leichter erkennet, und die im widrigen Falle zu besorgende Unanständigkeiten verhindert werden mögen, so sollen die verheurathete Juden, oder Wittwer die Bärte sich wohl kennbar wachsen lassen; Wo im widrigen Falle, da ein solcher Jud ohne Bart betreten würde, selber sogleich gefänglich eingezogen, und das erstere Mal der bemittelte um 24. Reichsthaler, der unbemittelte aber am Leibe gestrafet, das anderte Mal hingegen noch schärfer angesehen, und beschaffenen Umständen nach von hier abgeschaffet werden würde. Belangend

Sieben und zwanzigstens, die Jurisdiction über die allhiesig-privilegirte Judenschaft: So gebühret selbe quoad Justitiale dem Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Oberst-Hof-Marschallen-Amte, in Politicis und Publicis aber der Kaiserl. Königl. R. Den. Regierung, daß also

Acht und zwanzigstens: Der jüdische Rabbiner hier Landes gar keine Jurisdiction über die Judenschaft auszuüben berechtiget seye: Desgleichen ist

Neun und zwanzigstens: denen allhier befindlichen Juden nicht gestattet, eine Synagog zu errichten, oder sonst einen besonderen Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien zu bestimmen, sondern muß solche jeder jüdischer Hausvater mit seinen Hausgenossen in möglicher Stille ohne mindester Aergerniß der Christen exerciren: Wie dann auch

Dreyßigstens: wenn sich ein Jud auf der Gassen, wo das Venerabile getragen wird, befindet, selber sich bey Zeiten in das nächste Haus zu begeben, und daselbsten die Vorübergehung abzuwarten: falls er aber zur Zeit, da das Venerabile vor seinem Wohnungshause vorbeugehet, sich bey dem Fenster befindet, sowohl er, als alle seine Hausgenossene sich sogleich von dannen dergestalten hinweg zu begeben haben, damit selbe weder gesehen werden, noch auf die Gassen sehen können, wo im widrigen der jüdische Hausvater, wenn von ihme, oder seiner Familie, und Hausleuten etwa einige Ungebührlichkeiten ausgeübet, der eigentliche Thäter aber entweder nicht betreten, oder von demselben nicht gestellet werden sollte, empfindlich am Gelde, auch allenfalls am Leibe, oder gar beschaffenen Umständen nach mit der Abschaffung von hier gestrafet werden würde. Nicht minder solle

Ein und dreyßigstens: kein Jud an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr Morgens aus seiner Wohnung gehen, noch minder aber vor dieser Zeit einigen Handel treiben, es wäre dann, daß solches ganz besondere Umstände erforderten, welche er dem jeweiligen Praesidi der Juden-Commission anzuzeigen, und

von selben eine schriftliche, jedoch ohnentgeltliche Erlaubniß also gewiß abzuholen hätte, als ansonsten, falls er im Betretungs-Falle solche nicht aufweisen könnte, selber mit einer Strafe von 12 Reichsthaler anzusehen komme. Wann

Zwey und dreyßigstens: die Zeit, auf welche einem Juden das Privilegium ertheilet worden, zu Ende gehet, so muß selber, falls er sich noch fernerhin hier aufzuhalten gedenket, sechs Wochen vor wirklicher Erlöschung, um die Confirmation desselben allerhöchsten Orts anlangen, widrigens

Drey und dreyßigstens: falls er dieses unterließe, und nach Verfließung dieses Termins in der Stadt, oder denen allhiefigen Vorstädten betreten würde, derselbe in Verhaft genommen, und von dannen vor die Linien hinausgeführt werden solle. Worgegen aber demselben jedoch falls er

Vier und dreyßigstens: in diesem Termin mit seinen während der Zeit geführten Geschäften nicht vollkommene Richtigkeit gepflogen hätte, zu weiterer Ausführung derselben einen Sachwalter, entweder in der Person eines Christen, oder eines privilegierten jüdischen Hausvaters, dessen Sohn, oder eines unter der jedem Juden juxta Sphum 10mum passirten Zahl begriffenen Bedienten aufzustellen unbenommen verbleibet. So viel aber

Fünf und dreyßigstens: die mit keinem Privilegio zu hiesigem Aufenhalt versehene-sondern nur auf einige Zeit anhero kommende fremde Juden betrifft, solle jeder, sobald er an die Linien kommet, seinen Namen,

und die Ursach, warum er hieher komme, dann wo er zu wohnen gesinnet seye, dem Mauth-Einnehmer andeuten, und sich so lang daselbsten aufhalten, bis derjenige, welchen der Mauth-Einnehmer zu dem von der Kaiserl. Königl. N. Den. Regierung zu Ertheilung deren Passirungen ernannten Commissario abgeordnet hat, wiederum zurückgekehret, und ihm das Passir-Zettel gebracht haben wird; Wornach er dem Ueberbringer dessen sogleich 17. Kr. vor seine Mühe, und

Sechs und dreyßigstens: für die Tage, auf welche das Passir-Zettel lautet, zu Markt-Zeiten zwey, außser dem Markte aber einen Gulden anticipatò zu entrichten haben wird; Es wäre dann, daß

Sieben und dreyßigstens: ein Jud bey denen Linien darthäte, daß er 1mò. Pagamenter, oder Bruchsilber für das allhiefige Kaiserl. Königl. Münzamt mit sich führe, oder 2dò. von der Kaiserl. Königl. Ministerial-Banco-Deputation zu Anzeige einiger Contrabanden ausgewählet, und eben zu diesem Ende anhero zu gehen gesinnet wäre, oder 3lid. eine Foderung an dem allerhöchsten Aerario (zu dessen Liquidirung seine persönliche Gegenwart auf einige Zeit nöthig seyn dürfte) zu stellen hätte. In welchen Fällen mit selbst gleich jemand von denen Linien gegen oberwehnter Gebühr zu dem Commissario geschicket, von diesem aber ihm ein geschriebenes ohnentgeltliches Passir-Zettel auf 24. Stunden gegen Deme ertheilet werden wird, daß er gehalten seye, gleich des andern Tags von der Behörde ein Attestatum, daß er die Pagamenter wirklich abgegeben, die Denunciation gemachet, und wegen einer

zu stellen habenden Forderung seine persönliche Gegenwart wirklich nöthig, auch wie lang in diesen Fällen sein Aufenthalt erforderlich seye, beyzubringen, damit hiernach das gedruckte Passir-Zettel eingerichtet, und ihm ertheilet werden möge. Es dürfen aber

Acht und dreyßigstens: die also herein passirte Juden sich in keinem anderen Orte, als in der eigends hierzu gewidmeten jüdischen Garküche, oder bey einem privilegirten Juden aufhalten, widrigens, wenn ein Jud entweder in- oder vor der Stadt in einer anderweitig gemietheten christlichen Wohnung betreten würde, derselbe mit 24, der christliche Haus-Inhaber aber, oder Pfster-Bestandgeber mit 50. Reichsthaler Strafe angesehen werden würde; es sollen auch derley fremde anhero kommende Juden

Neun und dreyßigstens: alles Handels und Wandels, auch desjenigen, welcher denen privilegirten Juden Spho. 19no. zugestanden worden, bey Strafe der Confiscation, oder falls man erst nach vollbrachtem Negotio darauf kommete, empfindlicher Geld-oder Leibs-Strafe, sich enthalten: Ansonsten aber

Vierzigstens: während der Zeit ihres hiesigen Aufenthalts überhaupt nach jenen, was Sphis. 21. 22. und 23. von denen privilegirten Juden gesagt worden, sich achten: Bey Verstreichung des in dem Passir-Zettel ausgedruckten Termins hingegen, falls

Ein und vierzigstens: ein solcher fremder Jud während-seines passirten Aufenthalts seinen Zweck noch nicht erreicht hätte, wenigstens den Tag vor der wirklichen Exspirirung des Termins, nebst allenfälliger

Beybringung glaubwürdiger Attestatorum, daß er ohne seiner Schuld bishero seine Geschäfte nicht zu Ende bringen können, dem zu Ertheilung deren Passirungen aufgestellten Commissario anzeigen, und die Prolongation gebührend ansuchen, oder aber, wenn er solches unterliesse,

Zwey und vierzigstens: folgenden Tags nach dem verstrichenen Termin längstens bis Mittags-Zeit die Stadt und Vorstädte bey ansonsten für jeden Tag seines längeren Aufenthalts verwirkenden Strafe pr. 6. Reichsthaler verlassen, und bey denen Linien sein Passir-Zettel zurückgeben; Dahero dann auch

Drey und vierzigstens: dem zeitlichen Inhaber der jüdischen Barküche sowohl, als der gesammten privilegirten Judenschaft hiemit ernstgemessenst eingebunden wird, künftighin keinen fremden Juden, bevor er sein Passir-Zettel, und die Richtigestellung der davor bezahlten Taxe vorgewiesen, in die Wohnung zu nehmen, noch über die in dem Passir-Zettel ausgedruckte Zeit den Aufenthalt zu gestatten, wo im widrigen im ersten Falle sowohl der ohne Passirung sich hier aufhaltende Jud, als auch derjenige, so ihme den Unterstand verstattet, um 24. Reichsthaler gestrafet, im zweyten Falle aber jener, so ihme den längeren Aufenthalt gegeben, mit der Spho. 42do. für den fremden Juden ausgemessenen Strafe angesehen werden würde; Es kann auch

Vier und vierzigstens: künftighin kein fremder Jud zu Legitimierung seines hiesigen Aufenthaltes auffer der von der Kaiserl. Königl. R. Den. Regierung

erhaltend=alleinigen Passirung, die entweder von auswärtigen, oder auch in Ihre Majestät allerhöchsten Diensten stehenden Ministris ihme ertheilte Protectionales vorschützen, zumalen eines Theils, damit keine solche mehr ertheilet werden, bereits das Behörige veranstaltet worden, anderen Theils aber, falls auch deme ungeachtet einige ertheilet würden, hierauf keine Acht genommen werden wird. Betreffend endlich

F ü n f u n d v i e r z i g s t e n s: die Jurisdiction über derley nur durch einige Zeit sich allhier aufhaltende fremde Juden: So haben diese nicht allein in Politico, sondern auch in Justiz=Weesen der Kaiserl. Königl. R. Den. Regierung zu unterstehen.

Wornach dann nicht allein die gesammte allhiesige privilegirte, sondern auch all=andere anhero kommende fremde Juden, so viel jeden betrifft, sich gebührend zu achten, und dieser ihnen ausgemessenen Ordnung auf das genauest=auch gehorsamste nachzuleben wissen werden.

Franz Ferd. Graf v. Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignaz Edler v. Vöck

Canzler.

(L. S.)

Ex Consilio Regiminis

Inferioris Austriae.

Wien den 5ten Maji 1764.

Joseph de Carriere.

Joseph Martin Edler v. Hauer.